Vollzug der Freiheitsstrafe an erwachsenen Strafgefangenen

§§ 13 und 14 StVG

im allgemeinen Vollzug	im erleichterten Vollzug
§13 StVG	§ 14 StVG
1. Wenn der Strafgefangene wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist.	1. Wenn der Strafgefangene wegen eines fahrlässig begangenen Vergehens verurteilt worden ist.
2. Wenn der Strafgefangene wegen eines vorsätzlich begangenen Vergehens verurteilt wurde und er bereits wegen eines Verbrechens vorbestraft ist.	2. Wenn der Strafgefangene wegen eines vorsätzlich begangenen Vergehens verurteilt wurde und er noch nicht wegen eines Verbrechens vorbestraft ist.
3. Wenn das Gericht im Urteil die Durchführung der Freiheitsstrafe im allgemeinen Vollzug festgelegt hat.	3. Wenn das Gericht im Urteil die Durchführung der Freiheitsstrafe im erleichterten Vollzug festgelegt hat.